



Statuten

STATUTEN
des
Männerchors Buchs
gegründet 1847

Im Reiche der Töne
erblühet das Schöne!

I. Bestand

§ 1

Der Männerchor Buchs ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist eine Sektion des Suhren- und Wyrentaler Sängerverbandes und durch diesen Kollektivmitglied des Aargauischen Kantonalgesangsvereins und der Schweizerischen Chorvereinigung.

II. Zweck

§ 2

Der Männerchor Buchs (fortan Verein genannt) bezweckt die Pflege des Chorgesanges und der Geselligkeit. Zur Erreichung dieser Ziele führt er Konzerte durch, nimmt an Gesangfesten und offiziellen öffentlichen Gemeindeanlässen teil und führt Veranstaltungen geselliger Natur durch.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder beteiligen sich an der musikalischen und gesellschaftlichen Tätigkeit des Vereins. Sie haben in allen Vereinsangelegenheiten Stimmrecht.

§ 5

Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von sämtlichen Pflichten befreit.

§ 6

Die Passivmitglieder sind von den musikalischen Pflichten sowie von den Obliegenheiten der Vereinsleitung befreit. Sie haben Zutritt zu den ordentlichen Generalversammlungen, sind jedoch dort nicht stimmberechtigt. Sie unterstützen den Verein nach Kräften als Freunde des Gesanges und der Geselligkeit.

Aufnahme und Austritt

§ 7

Neue Sänger werden nach angemessener Frist auf Antrag des Vorstandes in geheimer oder offener Abstimmung durch 3/4 der anwesenden Mitglieder als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen.

§ 8

Die Einzahlung des Passivbeitrages gilt als Anmeldung bzw. als Erneuerung der Passivmitgliedschaft.

Will ein Aktivmitglied zu den Passiven übertreten, so hat es dem Präsidenten zu Händen des Vereins eine begründete schriftliche Erklärung einzureichen.

Reaktivierung von ehemaligen Aktivmitgliedern erfolgt unter Anrechnung der früheren Sängerjahre durch den Vorstand unter Mitteilung an den Verein.

§ 9

Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten zu Händen des Vereins schriftlich zu erklären.

Aktivmitglieder, die aus irgendwelchen Gründen den Proben und Anlässen für längere Zeit fernbleiben müssen, werden vom Vorstand ersucht, für die fragliche Zeit zu den Passiven überzutreten.

§ 10

Mit dem Austritt erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Austretende haben alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr vollständig zu erfüllen.

IV. Organisation

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die von der Generalversammlung bestellten Unterkommissionen und die übrigen Chargen

§ 12

Die Generalversammlung

Diese findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vertretern zusammen.

- Aktivmitglieder
- singende und nichtsingende Ehrenmitglieder
- Dirigent

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnungen und Entgegennahme des Revisorenberichtes
4. Budget
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Eventuelle Statutenrevisionen
8. Anträge des Vorstandes
9. Wahlen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen von Veteranen
11. Fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern
12. Verschiedenes und Umfrage

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von wenigstens einem Drittel der Aktivmitglieder abgehalten.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zuvor durch den Vorstand zu erfolgen. Die Traktanden sind den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Generalversammlung wählt:

- a) den Vorstand, bestehend aus 7 Aktiv- bzw. Ehrenmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass in einem Jahr Präsident, Kassier und Beisitzer, im andern Jahr Vizepräsident, Aktuar, Reisekassier und Archivar gewählt werden.
- b) den Dirigenten und Vize-Dirigenten. Sie sind jährlich wiederzuwählen.
- c) zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann aus den Reihen der Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist höchstens einmal möglich.
- d) die Stimmzähler.
- e) einen Fähnrich und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von 2/3 der anwesenden Stimmen unterstützt wird.

Es entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig sein, entscheidet das relative Mehr.

§ 13

Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung beschliesst über alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder die der Vorstand nicht von sich aus erledigen kann.

Jede ordnungsgemäss angesetzte Gesangsprobe gilt als Vereinsversammlung im Sinne dieses Artikels. Ausserdem können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Aktivmitglieder besondere Vereinsversammlungen einberufen werden, wozu die Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

§ 14

Der Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand übertragen. Diesem gehören an:

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident
3. Der Vereinskassier
4. Der Aktuar
5. Der Reisekassier
6. Der Archivar
7. Evtl. Beisitzer

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festsetzung der Generalversammlung und Leitung der Verhandlungen
- Führung des Verhandlungsprotokolls
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Einzug der Jahresbeiträge
- Rechnungstellung und Budgetvorschläge zu Handen der Generalversammlung

Ferner beschliesst er auf Antrag der Liederkommission über die Anschaffung von Musikalien, reicht dem Verein Vorschläge über abzuhaltende Gesangsaufführungen, den Besuch von Gesangsfesten und geselligen Anlässen ein.

Er stellt Antrag über die Aufnahme von Aktivmitgliedern sowie über Dispensations- und Versetzungsgesuche.

Er setzt, wenn nötig, Unterkommissionen ein und bestimmt deren personelle Zusammensetzung.

Er ist befugt, über Ausgaben bis Fr. 400.-- zu beschliessen.

Die Mitglieder des Vorstandes bezahlen den halben Jahresbeitrag.

§ 15

Die Rechnungsrevisoren

Die gewählten zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und erstatten dem Verein einen schriftlichen Revisionsbericht.

V. Vereinstätigkeit

Vereinsjahr

§ 16

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Probenbesuch

§ 17

Der Verein versammelt sich wöchentlich einmal an einem von ihm festzusetzenden Abend zu den Gesangsproben, in ausserordentlichen Fällen auf Einladung des Präsidenten oder des Dirigenten.

§ 18

Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, sich zu den angesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Proben und Anlässen regelmässig und rechtzeitig einzufinden.

Aktivmitglieder, die wiederholt an Proben ohne Entschuldigung gefehlt haben sowie solche, die verhältnismässig oft mit Entschuldigung abwesend sind, sind vom Vorstand zu fleissigerem Probenbesuch anzuhalten.

Die Anschaffung der vom Verein bestimmten Liederbücher ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch.

Dispensation

§ 19

Aktivmitglieder können auf schriftliches Begehren wegen Militärdienst, Krankheit, Ortsabwesenheit, Familientrauer oder unaufschiebbaren geschäftlichen Verhinderungen vom Vorstand dispensiert werden. Während der Dispensationszeit sind die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Sängerkasse

§ 20

Diese wird aus freiwilligen Beiträgen und Spenden mit der Zweckbestimmung "Sängerkasse" unterhalten. Ueber diese besteht ein besonderes Reglement.

VI. Finanzielles

§ 21

Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Geldmittel werden beschafft:

- a) durch Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder (jährliche Festsetzung durch die ordentliche Generalversammlung). Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr und endet mit dem laufenden Vereinsjahr des Austritts.
- b) durch Ueberschüsse von Konzertanlässen.
- c) durch Schenkungen und anderweitige Einnahmen.

§ 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder bleibt ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Ehrungen

§ 23

Sänger, welche aus den obligatorischen Anlässen eines Vereinsjahres die drei niedrigsten Absenzzahlen aufweisen, erhalten an der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Auszeichnung.

§ 24

Sänger mit 25 Jahren aktiver Sängertätigkeit im Männerchor Buchs werden zu Vereinsveteranen ernannt.

§ 25

Personen, welche sich dem Verein gegenüber in besonderem Masse verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bei besonders festlichen Anlässen von Aktivmitgliedern können Ehrungen von Fall zu Fall beschlossen werden.

§ 26

Verstorbene Aktiv- und Ehrenmitglieder werden mit einem Trauergesang geehrt; zudem wird ihnen ein Kranz mit Schleife und Widmung gestiftet. Die Fahne entbietet dem verstorbenen Sängerkameraden den letzten Gruss und es hat eine Ehrung im Verein stattzufinden.

Der Grabgesang entfällt, wenn ein verstorbene Ehrenmitglied der Vereinstätigkeit länger als 10 Jahre ferngeblieben ist.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch 3/4 aller Aktivmitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen dem Gemeinderat zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Sobald sich ein neuer Männerchor Buchs mit den gleichen Zwecken und Zielen gebildet hat, wird diesem das gesamte Vermögen ausgehändigt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

Diese Statuen treten mit der Annahme durch den Verein in Kraft und sind sämtlichen Aktiven auszuhändigen. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Dezember 1959 mit Aenderungen vom 30. Mai 1978.

Im vorliegenden Wortlaut von der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 1985 angenommen.

Männerchor Buchs

Der Präsident: Robert Spichiger

Der Vize-Präsident: Hans Jakob Schurter